

**Anstaltssatzung des
Abfallwirtschaftsbetriebs Kreis Ahrweiler AöR
vom XX.XX.2024 – BERATUNGSFASSUNG WA 19.02.2024**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Stammkapital	2
§ 2 Aufgaben der AöR	3
§ 3 Kompetenzen der AöR.....	4
§ 4 Organe der Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler AöR.....	6
§ 5 Vorstand	7
§ 6 Verwaltungsrat	10
§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	11
§ 8 Aufgaben des Kreistages	16
§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates	17
§ 10 Verpflichtungserklärungen	19
§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	20
§ 12 Jahresabschluss	20
§ 13 Wirtschaftsjahr	21
§ 14 Deckung des Finanzbedarfs.....	22
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen.....	23
§ 16 Überleitungsvorschriften.....	23
§ 17 Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen	24
§ 18 Auflösung der AöR.....	24
§ 19 Inkrafttreten	25

Präambel

Auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und § 86a der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GVBl. S. 29) hat der Kreistag des Landkreises Ahrweiler am dd.mm.yyy folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1)** Das Kommunalunternehmen Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler ist eine Einrichtung des Landkreises Ahrweiler in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (im weiteren AÖR bzw. Kommunalunternehmen). Die AÖR wird durch Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler“ nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie den näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet.
- (2)** Die AÖR ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dem öffentlichen Zwecke verpflichtet. Zweck der AÖR ist es, die Abfallwirtschaft im Kreis Ahrweiler ökologisch und zukunftsfähig aufzustellen und somit eine effiziente, sichere und nachhaltige Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft zu gewährleisten.
- (3)** Die AÖR führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AWB Ahrweiler AÖR“.
- (4)** Die AÖR hat ihren Sitz am Abfallwirtschaftszentrum „Auf dem Scheid“, Industriegebiet Scheid, 56651 Niederzissen.
- (5)** Die AÖR wird mit einem Stammkapital in Höhe von 204.516,75 Euro ausgestattet.
- (6)** Der räumliche Wirkungsbereich der AÖR umfasst das Gebiet des Landkreises Ahrweiler.
- (7)** Die AÖR führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landkreises Ahrweiler und dem umlaufenden Schriftzug „AWB Ahrweiler AÖR“.

§ 2 Aufgaben der AÖR

(1)

Ursprungsfassung	Vorschlag FWG-Fraktion
<p>Der Landkreis Ahrweiler überträgt dem Kommunalunternehmen seine abfallwirtschaftlichen Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) des Bundes sowie dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) Rheinland-Pfalz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einschließlich der öffentlichen Abfallabfuhr. Insbesondere gehen die Entsorgungspflichten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG über.</p>	<p>Der Landkreis Ahrweiler überträgt dem Kommunalunternehmen seine abfallwirtschaftlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einschließlich der öffentlichen Abfallabfuhr nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) des Bundes sowie dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) Rheinland-Pfalz. Insbesondere gehen die Entsorgungspflichten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG über.</p>

- (2) Ebenso wird der Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums „Auf dem Scheid“ in Niederzissen, des Umschlag- und Wertstoffzentrums Leimbach sowie des Wertstoffzentrums Remagen-Kripp und die Nachsorge der Hausmülldeponien Remagen-Oedingen, Brohl-Lützing sowie Schuld übertragen.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist für den Erlass von Satzungen gem. §§ 57 LKO, 86 a Abs. 3 GemO und Verwaltungsakten zum Vollzug der abfallwirtschaftlichen Satzungen, den Erlass sonstiger Verwaltungsakte in seiner Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sowie für die Vermögensverwaltung der abfallrechtlichen Einrichtungen zuständig.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, durch Nutzung seiner Anlagen und der erfassten Abfälle Energie zu gewinnen und bei Vorliegen der weiteren rechtlichen Voraussetzungen in eigene oder fremde Netze einzuspeisen und zu vermarkten.
- (5) Der Kreistag des Landkreises Ahrweiler kann dem Kommunalunternehmen gemäß §§ 57 LKO, 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

(6)

Ursprungsfassung	Vorschlag FWG-Fraktion
Die AÖR ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben dienlich sind. Das Kommunalunternehmen darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die der Erfüllung seiner Aufgaben dienlich sind bzw. diese wirtschaftlich berühren.	Die AÖR ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Das Kommunalunternehmen darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die der Erfüllung seiner Aufgaben dienlich sind bzw. diese wirtschaftlich berühren.

(7)

Ursprungsfassung	Vorschlag FWG-Fraktion
Die AÖR kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben darüber hinaus anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben, soweit gesetzlich zulässig.	Die AÖR kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben darüber hinaus anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(8) Die AÖR wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften, mit anderen Kommunen, Zweckverbänden oder Anstalten des öffentlichen Rechts zusammenzuarbeiten.

§ 3 Kompetenzen der AÖR

Ursprungsfassung	Vorschlag FWG-Fraktion
(1) Die AÖR ist nach § 86 a Abs. 3 GemO berechtigt, nach Maßgabe der §§ 24, 26 der GemO und §§ 17, 19 der LKO (Anschluss- und Benutzungszwang) im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1, 2 übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen.	(1) Die AÖR ist nach §§ 57 LKO , 86 a Abs. 3 GemO berechtigt, nach Maßgabe der §§ 24, 26 GemO und §§ 17, 19 LKO (Anschluss- und Benutzungszwang) im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen.

<p>(2) Der Landkreis Ahrweiler überträgt der AÖR das Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben von den Nutzern und den Leistungsnehmern der AÖR Gebühren den nach kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben sowie privatrechtliche Entgelte zu erheben und durchzusetzen.</p> <p>(3) Der AÖR wird das Recht eingeräumt, in diesem Zusammenhang ergangene Bescheide nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.</p> <p>(4) Die AÖR kann ihm Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Festlegung in ihren Satzungen Verstöße gegen ihre Satzungen als Ordnungswidrigkeit ahnden. Verfolgungsbehörde ist die Kreisverwaltung Ahrweiler.</p> <p>(5) Der AÖR wird Dienstherrenfähigkeit nach § 86 b Abs. 4 GemO verliehen. Sie kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die AÖR hoheitliche Aufgaben wahrnimmt. Darüber hinaus kann die AÖR ohne die zuvor genannte Einschränkung Beschäftigte anstellen, versetzen, eingruppiieren und entlassen. Die Bestimmungen des</p>	<p>(2) Der Landkreis Ahrweiler überträgt der AÖR das Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben von den Nutzern und den Leistungsnehmern der AÖR Gebühren nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben sowie privatrechtliche Entgelte zu erheben und durchzusetzen.</p> <p>(3) Der AÖR wird das Recht eingeräumt, in diesem Zusammenhang ergangene Bescheide nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.</p> <p>(4) Die AÖR kann ihm Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Festlegung in ihren Satzungen Verstöße gegen ihre Satzungen als Ordnungswidrigkeit ahnden. Verfolgungsbehörde ist die Kreisverwaltung Ahrweiler.</p> <p>(5) Der AÖR wird Dienstherrenfähigkeit nach § 86 b Abs. 4 GemO verliehen. Sie kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die AÖR hoheitliche Aufgaben wahrnimmt. Darüber hinaus kann die AÖR ohne die zuvor genannte Einschränkung Beschäftigte anstellen, versetzen, eingruppiieren und entlassen. Die Bestimmungen des</p>
---	--

<p>Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) gelten entsprechend. Eine Durchlässigkeit der Beamten sowie Tarifbeschäftigten zwischen der AöR und der Trägerkommune wird vereinbart.</p> <p>(6) Leistungsbeziehungen zwischen der Trägerkommune (Landkreis Ahrweiler) und der AöR werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.</p>	<p>Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) gelten entsprechend. Eine Durchlässigkeit der Beamten sowie Tarifbeschäftigten zwischen der AöR und dem Landkreis Ahrweiler als Trägerkommune wird vereinbart.</p> <p>(6) Leistungsbeziehungen zwischen der Trägerkommune und der AöR werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.</p>
---	--

§ 4 Organe der Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler AöR

(1) Organe der AöR sind

- der Vorstand (§ 5)
- der Verwaltungsrat (§§ 6 – 7)

(2)

Ursprungsfassung	Vorschlag FWG-Fraktion
<p>Die Mitglieder aller Organe der AöR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der AöR verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises Ahrweiler.</p>	<p>Die Mitglieder aller Organe der AöR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der AöR verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der AöR bzw. deren Organen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises Ahrweiler.</p>

- (3)** § 14 (Schweigepflicht), § 15 (Treuepflicht), §§ 40 Abs. 4 in Verbindung mit § 16 LKO (Ausschlussgründe) sowie § 20 (ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend.

§ 5 Vorstand

(1)

Ursprungsfassung	Vorschlag FWG-Fraktion
Die AÖR wird von einem Vorstand geleitet, der mindestens aus einem Mitglied besteht. Er wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Bei der Wahl mehrerer Vorstände ist jeder der Vorstände zur Einzelvertretung berechtigt. In diesem Fall bestimmt der Verwaltungsrat die Geschäftsbereiche der Vorstände. § 4 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) findet analoge Anwendung.	Die AÖR wird von einem Vorstand geleitet, der mindestens aus einem Mitglied besteht. Er wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Bei der Bestellung mehrerer Vorstände ist jeder der Vorstände zur Einzelvertretung berechtigt. In diesem Fall bestimmt der Verwaltungsrat die Geschäftsbereiche der Vorstände. § 4 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) findet analoge Anwendung. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.

(2)

Ursprungsfassung	Vorschlag FWG-Fraktion
Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.	Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt die AÖR gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist befugt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen mit Zustimmung des Verwaltungsrates Prokura zu erteilen. Der Vorstand kann Einzelvertretungsbefugnisse durch schriftliche Erklärung auch auf weitere Beschäftigte der AÖR übertragen.

(4)

Ursprungsfassung	Vorschlag FWG-Fraktion
Der Vorstand ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig.	Der Vorstand ist für die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden

<p>Dem Vorstand werden zur dauerhaften Erledigung insbesondere nachfolgende Aufgaben übertragen, wobei es sich bei den angegebenen Höchstgrenzen um Nettobeträge handelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die rechtzeitige Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht sowie des Lageberichts,b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,c) der Einsatz des Personals und die Organisation des Geschäftsablaufs,d) die Anordnung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten,e) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,f) der Abschluss von Verträgen sofern diese der laufenden Verwaltung dienen, im Wirtschaftsplan nach Zustimmung des Verwaltungsrates mit einem Ansatz ausgewiesen sind oder deren Wert im Einzelfall 50.000 Euro nicht übersteigt,g) die Entscheidung über Anträge auf das Hinausschieben, die Stundung und den Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höchstgrenze von 25.000 Euro und bis zu 15.000 Euro über ein Jahr hinaus,h) die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 10.000 Euro,i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sowie sie einen	<p>Verwaltung zuständig. Dem Vorstand werden zur dauerhaften Erledigung insbesondere nachfolgende Aufgaben übertragen, wobei es sich bei den angegebenen Höchstgrenzen um Nettobeträge handelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) rechtzeitige Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht sowie des Lageberichts,b) Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,c) Einsatz des Personals und die Organisation des Geschäftsablaufs,d) Anordnung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten,e) Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,f) Abschluss von Verträgen sofern diese der laufenden Verwaltung dienen, im Wirtschaftsplan nach Zustimmung des Verwaltungsrates mit einem Ansatz ausgewiesen sind oder deren Wert im Einzelfall 50.000 Euro nicht übersteigt,g) Entscheidung über Anträge auf das Hinausschieben, Stundung und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höchstgrenze von 25.000 Euro und bis zu 15.000 Euro über ein Jahr hinaus,h) Niederschlagung oder Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 10.000 Euro,i) Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 250.000 Euro.
---	--

<p>Streitwert von 250.000 Euro nicht übersteigen.</p> <p>j) Die Zustimmung zur Leistung über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 50.000¹ Euro im Einzelfall.</p> <p>k) Die Ernennung der Beamten und die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten; die Entlassung der Beamten auf Probe gegen deren Willen; die Kündigung von Beschäftigten gegen deren Willen und die Entscheidung von Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns, sowie alle weitere arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen.</p>	<p>j) Zustimmung zur Leistung über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>k) Ernennung der Beamten und die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten im Rahmen des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und der diesem beigefügten Stellenübersicht; die Entlassung der Beamten auf Probe gegen deren Willen; die Kündigung von Beschäftigten gegen deren Willen und die Entscheidung von Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns, sowie alle weitere arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen.</p>
--	---

- (5) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamten und Beschäftigten der AÖR.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (7)

Ursprungsfassung	Vorschlag FWG-Fraktion
<p>Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Verwaltungsrat bis zum 30.09. eines Jahres einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans zum Stichtag 30.06. schriftlich vorzulegen. Insbesondere hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung</p>	<p>Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Verwaltungsrat bis zum 30.09. eines Jahres einen schriftlichen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans zum Stichtag 30.06. vorzulegen. Insbesondere hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der</p>

¹ SPD-Fraktion: Die Wertgrenzen, ab wann der Kreistag zu beteiligen ist erscheinen uns zu hoch. Gleiches gilt für die Freigrenze des Werkleiters (50.000€). Wie ist das denn bisher geregelt? Welche Grenzen gelten aktuell?

des Erfolgsplans den Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Ahrweiler haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch der Kreistag unverzüglich schriftlich zu unterrichten. § 26 LKO gilt entsprechend.	Ausführung des Erfolgsplans den Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Ahrweiler haben können ² , ist neben dem Verwaltungsrat auch der Kreistag unverzüglich schriftlich zu unterrichten. § 26 LKO gilt entsprechend.
---	--

- (8)** Satzungen werden vom Vorstand und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemeinsam unterzeichnet.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1)** Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und **XX³** weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens **XX** dem Kreistag angehören müssen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.^{4 5}
- (2)** Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach §§ 57 LKO, 86 b Abs. 3 GemO.
- (3)** Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Kreistag unter Berücksichtigung der gesetzlichen sowie den Bestimmungen dieser Satzung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten §§ 37 Abs. 1 – 3, 39 LKO sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.
- (4)**

² FWG-Fraktion: Welche Verluste können das ggf. sein, die sich auf den Haushalt des Landkreises auswirken können?

³ AWB: Anzahl wird bei jeder konstituierenden Sitzung des Kreistages festgelegt.

⁴ CDU-Fraktion: Derzeit gehören alleine 14 Mitglieder des Kreistages dem Werkausschuss an. Die Größe des Verwaltungsrates und der Anteil der Beschäftigtenvertreter (mindestens 1/3 nach LPersVG) sollten im Werkausschuss diskutiert werden. U.E. ist eine maximale Vertretung der Interessen des Kreistages Zielgröße weiterer Überlegungen.

⁵ AfD-Fraktion: Besser sind mindestens 8 Mitglieder, damit die Entscheidungshoheit des Kreistags deutlicher wird. Siehe analog zu Überlegungen der CDU und der geplanten Diskussion in der kommenden Sitzung des AWB

Ursprüngliche Fassung	Vorschlag AWB:
<p>Die Mitarbeitervertretung nimmt mit der sich aus § 90 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) errechnenden Zahl an Mitgliedern an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Sie wird von den Mitarbeitern der AÖR in Anlehnung an die jeweilige Kommunalwahlzeit für die Dauer von vier Jahren⁶ in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Bestimmungen des LPersVG finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>Die Mitarbeitervertretung nimmt mit der sich aus § 90 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) errechnenden Zahl an Mitgliedern an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Sie wird von den Mitarbeitern der AÖR für die Dauer von vier Jahren in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Bestimmungen des LPersVG finden entsprechende Anwendung.</p>

- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet grundsätzlich mit der Wahlzeit des Kreistags oder dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kreistag. Der Kreistag kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich nach § 6 der Hauptsatzung des Kreises Ahrweiler vom 02.09.2004 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 28.06.2019 bestimmt.
- (7) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Trägerkommune auf Verlangen Auskunft über alle wichtige Angelegenheit der AÖR zu geben.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

⁶ FWG-Fraktion: Bitte prüfen, ob das tatsächlich so zutreffend ist. Ist die Wahl der Mitarbeitervertreter tatsächlich an die Kommunalwahl geknüpft? Die Wahlen zum PersRat sind in § 20 LPersVG geregelt, die Wahlzeit beträgt 4 Jahre, die Wahlen finden nicht mit den Kommunalwahlen zusammen statt.

Ursprungsfassung	Vorschlag FWG-Fraktion	Vorschlag CDU-Fraktion	Vorschlag AWB
<p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der AÖR, sofern nicht gesetzliche Vorschriften und die Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes bestimmen.</p>	<p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der AÖR, sofern nicht gesetzliche Vorschriften und die Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes bestimmen.</p>	<p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der AÖR, sofern nicht gesetzliche Vorschriften und die Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes bestimmen.</p>	<p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der AÖR, sofern nicht gesetzliche Vorschriften und die Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes bestimmen.</p>
<p>(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:</p> <p>a) den Erlass von Satzungen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche gemäß §§ 2 Abs. 1, 2; 3 Abs. 1 dieser Satzung (vorberatend),</p> <p>b) die Festsetzung der Abgaben und Entgelte (vorberatend),</p> <p>c) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan,</p> <p>d) die Feststellung des</p>	<p>(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:</p> <p>a) den Erlass von Satzungen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche gemäß §§ 2 Abs. 1, 2; 3 Abs. 1 dieser Satzung (vorberatend),</p> <p>b) die Festsetzung der Abgaben und Entgelte (vorberatend),</p> <p>c) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan,</p> <p>d) die Feststellung des</p>	<p>(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:</p> <p>a) den Erlass von Satzungen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche gemäß §§ 2 Abs. 1, 2; 3 Abs. 1 dieser Satzung (vorberatend),</p> <p>b) die Festsetzung der Abgaben und Entgelte (vorberatend),</p> <p>c) den vom Vorstand aufgestellten</p>	<p>(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:</p> <p>a) den Erlass von Satzungen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche gemäß §§ 2 Abs. 1, 2; 3 Abs. 1 dieser Satzung (vorberatend),</p> <p>b) die Festsetzung der Abgaben und Entgelte (vorberatend),</p> <p>c) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan (vorberatend),</p> <p>d) die Feststellung des</p>

<p>geprüften Jahresabschlusses,</p> <p>e) die Ergebnisverwendung,</p> <p>f) die Bestellung des Abschlussprüfers,</p> <p>g) die Entlassung des Vorstandes,</p> <p>h) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,</p> <p>i) die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes gem. § 6 LKrWG (vorberatend),</p> <p>j) die Bestellung und Abberufung des Vorstands (vorberatend)</p> <p>k) die Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem vierten Einstiegsamt sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahnanteile</p>	<p>geprüften Jahresabschlusses,</p> <p>e) die Ergebnisverwendung⁷,</p> <p>f) die Bestellung des Abschlussprüfers,</p> <p>g) die Entlassung des Vorstandes,</p> <p>h) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,</p> <p>i) die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes gem. § 6 LKrWG (vorberatend),</p> <p>j) die Bestellung und Abberufung des Vorstands (vorberatend)</p> <p>k) die Zustimmung zu Personalentscheidungen entsprechend §</p>	<p>Wirtschaftsplan (vorberatend¹⁰),</p> <p>d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses (vorberatend),</p> <p>e) die Ergebnisverwendung (vorberatend),</p> <p>f) die Bestellung des Abschlussprüfers,</p> <p>g) die Entlassung des Vorstandes (vorberatend),</p> <p>h) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,</p> <p>i) die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes gem. § 6 LKrWG (vorberatend),</p> <p>j) die Bestellung und Abberufung des Vorstands (vorberatend)</p> <p>k) die Zustimmung zur Ernennung der Beamten</p>	<p>geprüften Jahresabschlusses,</p> <p>e) die Ergebnisverwendung (vorberatend),</p> <p>f) die Bestellung des Abschlussprüfers,</p> <p>g) die Entlassung des Vorstandes, (vorberatend)</p> <p>h) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,</p> <p>i) die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes gem. § 6 LKrWG (vorberatend),</p> <p>j) die Bestellung und Abberufung des Vorstands (vorberatend)</p> <p>k) die Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A11 sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser</p>
---	--	--	---

⁷ FWG-Fraktion: Sollte nicht auch die finale Entscheidung über die Ergebnisverwendung dem Kreistag vorbehalten sein?

¹⁰ CDU-Fraktion: Die als vorberatend markierten Angelegenheiten sollten von der Zustimmung bzw. letztlich verbindlichen Entscheidung des Kreistages abhängen und entsprechend im Katalog des § 8 ergänzt werden.

<p>gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der ab dem vierten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen und zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,</p>	<p>41 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LKO.⁸,</p>	<p>ab dem dritten¹¹ ¹² Einstiegsamt sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahnanteile gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen und zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,</p>	<p>Laufbahnanteile gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten ab der Vergütungsgruppe E11, sowie zur Kündigung gegen deren Willen und zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,</p>
<p>l) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Beteiligungen der AöR an anderen Unternehmen (vorberatend), m) die langfristigen Planungen,</p>	<p>l) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Beteiligungen der AöR an anderen Unternehmen (vorberatend), m) die langfristigen Planungen,</p>	<p>l) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Beteiligungen der AöR an anderen Unternehmen (vorberatend), m) die langfristigen Planungen,</p>	<p>l) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Beteiligungen der AöR an anderen Unternehmen (vorberatend), m) die langfristigen Planungen,</p>

⁸ FWG-Fraktion: Abweichend vom ursprünglichen Vorschlag von Herrn Hurtenbach sollte die Zustimmung sich an den Bestimmungen des § 41 I S. 2 LKO orientieren, somit nicht erst ab viertem Einstiegsamt (höher Dienst). Aus meiner Sicht ein „no go“.

¹¹ CDU-Fraktion: Bei der Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern sollte diese ab dem dritten Einstiegsamt (oder vgl. Angestellter) von der Zustimmung des Verwaltungsrates abhängig sein. Dies entspricht der aktuellen Kompetenzzuweisung des KuA aus der Hauptsatzung. Beim vierten Einstiegsamt (Höherer Dienst) als Kriterium würde die derzeit im Entwurf vorgesehene Regelung fast "Leerlaufen", da es hier eher selten Einstellungen des AWB / der AÖR geben sollte.

¹² SPD-Fraktion: Einstellung von Beamten: hier schließen wir uns den Bedenken/Anregungen der CDU an.

<p>n) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (vorbera- tend).</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von seiner vorherigen Beschlussfassung abhängig machen.</p> <p>(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen und über die Herbeiführung des Einvernehmens mit dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>n) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (vorbera- tend).</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.</p> <p>(4) Der Vorstand kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die AöR bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates an- stelle des Verwaltungsrates ent- scheiden und⁹ die notwendigen Maßnahmen treffen (Eilentscheidungsrecht). Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen und über die Herbeiführung des Einvernehmens</p>	<p>n) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (vorbera- tend).</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von seiner vorherigen Beschlussfassung abhängig machen.</p> <p>(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen und über die Herbeiführung des Einvernehmens mit dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>n) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (vorbera- tend).</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat kann weitere Ge- schäfte von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.</p> <p>(4) Der Vorstand kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die AöR bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates an- stelle des Verwaltungsrates ent- scheiden und die notwendigen Maßnahmen tref- fen (Eilentscheidungsrecht). Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen und über die Herbeiführung des Einvernehmens</p>
--	---	--	---

⁹ FWG-Fraktion: Analog zu den Regelungen der GemO bzw. LKO

	mit dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu unterrichten.		mit dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
--	--	--	--

§ 8 Aufgaben des Kreistages

Ursprungsfassung	Vorschlag CDU-Fraktion
<p>Der Zustimmung des Kreistages bedürfen folgende Entscheidungen und Beschlüsse von Vorstand und Verwaltungsrat:</p> <p>(1) Der Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche gemäß §§ 2 Abs. 1, 2; 3 Abs.1 dieser Satzung,</p> <p>(2) die Festsetzung von Abfallgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG),</p> <p>(3) der Festsetzungsbeschluss des Wirtschaftsplans des kommenden Geschäftsjahrs,</p> <p>(4) die Bestellung des Abschlussprüfers,</p> <p>(5) die Bestellung und Abberufung des Vorstands,</p> <p>(6) die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts gem. § 6 LKrWG,</p> <p>(7) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Beteiligungen</p>	<p>Der Zustimmung des Kreistages bedürfen folgende Entscheidungen und Beschlüsse von Vorstand und Verwaltungsrat:</p> <p>(1) Der Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche gemäß §§ 2 Abs. 1, 2; 3 Abs.1 dieser Satzung,</p> <p>(2) die Festsetzung von Abfallgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG),</p> <p>(3) der Festsetzungsbeschluss des Wirtschaftsplans des kommenden Geschäftsjahrs,</p> <p>(4) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan,</p> <p>(5) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,</p> <p>(6) die Ergebnisverwendung,</p> <p>(7) die Bestellung des Abschlussprüfers,</p> <p>(8) die Bestellung und Abberufung des Vorstands,</p> <p>(9) die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts gem. § 6 LKrWG,</p> <p>(10) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Beteiligungen der AÖR an anderen Unternehmen,</p>

der AöR an anderen Unternehmen, (8) Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie geeignet sind, die Haushaltswirtschaft des Kreises wesentlich zu belasten (ab 500.000 € ¹³ p.a.).	(11) Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie geeignet sind, die Haushaltswirtschaft des Kreises wesentlich zu belasten (ab 500.000 € p.a.).
--	--

Ursprungsfassung	Vorschlag AfD-Fraktion¹⁴
	(9) Höhe der Besoldung (oder Gehaltes) des/der Vorstandes/Vorstände sowie der Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1)** Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tag, Ort, Uhrzeit und die Tagesordnung angeben. Zwischen Zugang der Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. § 27 Abs. 3 LKO gilt analog.
- (2)** Der Verwaltungsrat ist mindestens dreimal ¹⁵ jährlich einzuberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehört, beantragt.

¹³ FWG-Fraktion: Frage der FWG: Da die AöR außerhalb des Kreishaushaltes wirtschaftet, Bitte um Erläuterung, welche Angelegenheiten (auch bis zu 500.000 €) geeignet sind, die Haushaltswirtschaft des Kreises zu belasten.

¹⁴ AfD-Fraktion: Hier ist nach unserem Verständnis eine Mitwirkung des Kreistages aus Gründen der Governance erforderlich:

¹⁵ SPD-Fraktion: Aus Sicht der SPD Fraktion sollte der Verwaltungsrat mind. 4x tagen. Das entspricht in etwa auch dem aktuellen Turnus des WA.

- (3) Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. § 28 LKO gilt analog.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet regelmäßig durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ursprungsfassung	Vorschlag FWG-Fraktion
<p>(6) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich i.S.v. §27 Abs. 3 S. 2, 1. HS LKO analog ist und der Verwaltungsrat mehrheitlich zustimmt.</p> <p>(7) Kommt der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.</p> <p>(8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p>(6) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich i.S.v. §27 Abs. 3 S. 2, 1. HS LKO analog ist und der Verwaltungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit der Aufnahme des Beratungsgegenstandes zustimmt.¹⁶</p> <p>(7) Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Ladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.¹⁷</p> <p>(8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.¹⁸</p>

¹⁶ FWG-Fraktion: analog zu § 27 Abs. 7 LKO

¹⁷ FWG-Fraktion: Das ist die Regelung in der LKO - § 32 Abs. 1.

¹⁸ FWG-Fraktion: Auch her in § 33 Abs. 1 LKO so geregelt.

<p>(9) Über die Verwaltungsratssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist spätestens bis zur nächsten regulären Verwaltungsratssitzung zu erstellen. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Abschrift.</p>	<p>(9) Über die Verwaltungsratssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten spätestens bis zur nächsten regulären Verwaltungsratssitzung eine Abschrift der Niederschrift.</p>
--	--

<p>Ursprungsfassung</p>	<p>Vorschlag AfD-Fraktion ¹⁹</p>
	<p>(10) Höhe der Besoldung (oder Gehaltes) des/der Vorstandes/Vorstände sowie der Höhe der Aufwandschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates</p>

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1)** Verpflichtende Erklärungen der AöR bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler AöR“ durch den jeweils Vertretungsberechtigten unter Verwendung des Dienstsiegels.
- (2)** Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Ein etwaiger Vertreter des Vorstands mit dem Zusatz „In Vertretung“. Der Prokurist unterzeichnet mit dem Zusatz „ppa.“, Beschäftigte und Beamte im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (3)** Erklärungen des Verwaltungsrates werden durch den Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat des Abfallwirtschaftsbetriebes Kreis Ahrweiler AöR“ abgegeben.

¹⁹ AfD-Fraktion: Hier ist nach unserem Verständnis eine Mitwirkung des Kreistages v.a. aus Gründen der Governance erforderlich:

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1)** Die AöR ist unter Beachtung des öffentlichen Zweckes sparsam und wirtschaftlich zu führen. Im Übrigen gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 57 LKO, 86 b Abs. 5 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. 1999, 373) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2)** Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.
- (3)** Die staatliche Aufsicht wird durch die überörtliche Prüfungsmöglichkeit gemäß §§ 57 LKO, 86 b Abs. 5 S. 1 GemO durch den Rechnungshof gemäß § 110 Abs. 5 GemO sichergestellt.
- (4)** Der Landkreis Ahrweiler behält sich das Recht vor, jederzeit eine Kassenprüfung²⁰ durchzuführen bzw. Dritte hiermit zu beauftragen.

§ 12 Jahresabschluss

- (1)** Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Erfolgsbericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis Ahrweiler sodann unverzüglich zuzuleiten. Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht, den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Erfolgsbericht und den Bericht über die Abschlussprüfung einzusehen.

(2)

²⁰ CDU-Fraktion: Die Prüfmöglichkeiten sollten im Werkausschuss erläutert werden.

Ursprungsfassung	Vorschlag AWB ²¹
<p>Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ahrweiler werden die Rechte aus § 54 HGrG eingeräumt.²²</p>	<p>Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ahrweiler werden die Rechte aus § 54 HGrG eingeräumt.</p>

§ 13 Wirtschaftsjahr

Ursprungsfassung	Vorschlag FWG-Fraktion	Vorschlag AWB
<p>(1) Das Wirtschaftsjahr der AÖR ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung</p>	<p>(1) Das Wirtschaftsjahr der AÖR ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan für die AÖR auf. Der Wirtschaftsführung ist eine</p>	<p>(1) Das Wirtschaftsjahr der AÖR ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan für die AÖR auf. Der Wirtschaftsführung ist eine</p>

²¹ AWB: Nach Prüfung der Satzung durch den Wirtschaftsprüfer Dornbach GmbH, Koblenz, empfiehlt dieser den Halbsatz zu streichen wegen neuer besonderer Berichtspflichten großer Kapitalgesellschaften nach EU-Recht.

²² CDU-Fraktion: Die Prüfmöglichkeiten sollten im Werkausschuss erläutert werden.

<p>zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht der AÖR.</p> <p>(3) Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Jahres dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht der AÖR.</p> <p>(3) Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Jahres dem Kreistag zur Kenntnis ²³ zu geben.</p>	<p>fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht der AÖR.</p> <p>(3) Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Jahres dem Kreistag zur Zustimmung vorzulegen.</p>
--	--	---

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

Ursprungsfassung	Vorschlag FWG-Fraktion	Vorschlag AWB:
<p>(1) Die AÖR deckt ihre Kosten durch Benutzungsgebühren und Entgelte. Ergänzend ist § 29 Abs. 2 EigAnVO anzuwenden. Sie kann alle ihren Betriebszwecken fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p> <p>(2) Die AÖR darf Kredite aufnehmen.</p>	<p>(1) Die AÖR deckt ihre Kosten durch Benutzungsgebühren und Entgelte. Ergänzend ist § 29 Abs. 2 EigAnVO anzuwenden. Die AÖR kann alle ihren Betriebszwecken fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.²⁴</p> <p>(2) Die AÖR darf im Rahmen der im Wirtschaftsplan enthaltenen</p>	<p>(1) Die AÖR deckt ihre Kosten durch Benutzungsgebühren und Entgelte. Ergänzend ist § 29 Abs. 2 EigAnVO anzuwenden. Die AÖR kann alle ihren Betriebszwecken fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Es gilt § 5, Abs. 4, lit f..</p>

²³ FWG-Fraktion: Das müsste noch mal geprüft werden, nach § 8 Abs. 3 hat der Kreistag den Feststellungsbeschluss zum Wirtschaftsplan zu fassen. Das ist etwas anderes als bloße Kenntnisnahme.

²⁴ FWG-Fraktion: Welche Hilfs- und Nebengeschäfte können das beispielsweise sein?

	Kreditermächtigung Kredite aufnehmen.	(2) Die AöR darf im Rahmen der im Wirtschaftsplan enthaltenen Kreditermächtigung Kredite aufnehmen
--	---	--

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in dem gemäß § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler vom 02.09.2004 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Bekanntmachungsorgan. Ergänzend sind öffentliche Bekanntmachungen auf der Internetseite der AöR „www.meinawb.de“ einzusehen.

(2)

Ursprungsfassung	Vorschlag FWG-Fraktion
Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen erfolgen durch Auslegung im Dienstgebäude der AöR zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit. Auf diese Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.	Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der AöR zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit ausgelegt . Auf diese Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.

§ 16 Überleitungsvorschriften

Ursprungsfassung	Vorschlag FWG-Fraktion
(1) Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten und der Beamten der AöR werden in einem Personalüberleitungsvertrag gesondert geregelt. Grundsätzlich werden die Beschäftigungsverhältnisse von der AöR unverändert fortgeführt.	(1) Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten und der Beamten des Kreises Ahrweiler zur AöR werden in einem Personalüberleitungsvertrag gesondert geregelt. Grundsätzlich werden die beim Kreis bestehenden Beschäftigungsverhältnisse von der AöR unverändert fortgeführt.

--	--

- (2)** Die AÖR tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten des Landkreises Ahrweiler ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. Auf die AÖR geht insbesondere das gesamte notwendige Anlage- und Betriebsvermögen²⁵ einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler zum 31.12.2024 über.
- (3)** Die Satzungen des Landkreises Ahrweiler gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landkreises Ahrweiler die AÖR tritt, solange fort, bis in diesen Angelegenheiten neue Satzungen erlassen bzw. die bestehenden geändert werden.

§ 17 Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für alle Geschlechter.

§ 18 Auflösung der AÖR

Ursprungsfassung	Vorschlag FWG-Fraktion
(1) Der Kreistag des Landkreises Ahrweiler entscheidet über die Auflösung der AÖR.	(1) Über die Auflösung der AÖR entscheidet der Kreistag des Landkreises Ahrweiler.
(2) Im Falle der Auflösung der AÖR fällt das Vermögen dieser im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 38 EigAnVO an den Landkreis Ahrweiler zurück. Die übertragenen Aufgaben fallen auf die Trägerkommune zurück.	(2) Im Falle der Auflösung der AÖR fällt ih r Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 38 EigAnVO an den Landkreis Ahrweiler zurück. Die übertragenen Aufgaben fallen auf den Landkreis Ahrweiler als Trägerkommune zurück.
(3) Die Beschäftigten der AÖR sind bei der Auflösung dieser von der	(3) Die Beschäftigten der AÖR sind bei deren Auflösung von der

²⁵ FWG-Fraktion: Was sind „notwendiges Anlage- und Betriebsvermögen einschl. der Grundstücke. Gehören hierzu auch die außerhalb des AWZ im Eigentum des Landkreises stehenden Flächen, z. B. Ausgleichsflächen irgendwo im Bereich des Kreises AW? Bitte erläutern.

Trägerkommune zu übernehmen. Für Beamte findet § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) entsprechende Anwendung.	Trägerkommune zu übernehmen. Für Beamte findet § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) entsprechende Anwendung.
--	--

- (4)** Nach der Auflösung gilt die AöR als fortbesehend solange und soweit der Zweck der Abwicklung des erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit der Anstalt.

§ 19 Inkrafttreten

- (1)** Die AöR entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung am 01.01.2025.²⁶²⁷
- (2)** Mit dem Inkrafttreten dieser Anstaltssatzung tritt die Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ahrweiler als Eigenbetrieb vom 27.10.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.06.2019 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, _____

Cornelia Weigand, Landrätin

Siegel

²⁶ FWG-Fraktion: Vorschlag der FWG-Fraktion: 01.01.2026

²⁷ FDP-Fraktion: Sehr geehrter Herr Hurtenbach, sehr geehrte Frau Landrätin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich schließe mich dem Votum der 1 betreffend Verschiebung auf den 1.1.2026 an.